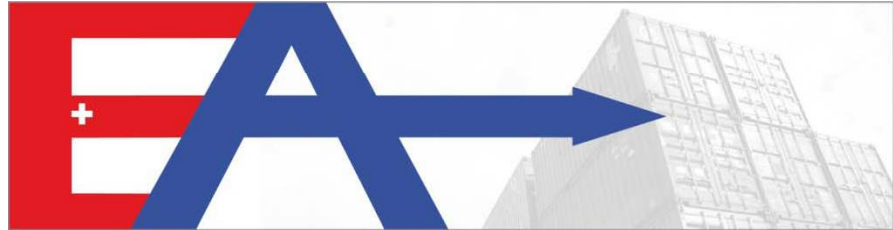




Ermächtigtger Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Ermächtigtger Ausführer (EA); Ausfertigung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren

1. Grundlagen:

- [Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen](#) vom 23. Mai 2012 (VAU, SR 946.32)
- Ursprungsprotokolle/-anhänge der Freihandelsabkommen (FHA), bzw. die Ursprungs-konvention (vgl. [D.30](#) > 3 Abkommen > IV Ursprungsbestimmungen)
- [Ursprungsregelverordnung](#) vom 30. März 2011 (VUZPE, SR 946.39)

2. Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)

Alle Bestimmungen der VAU gelten auch für die EA. Ausserdem enthält die VAU EA-spezifische Regelungen (vgl. [Beilage 2](#)). Besonders zu beachten ist die Meldepflicht des EA (vgl. [Ziffer 8](#)).

3. Anwendungsbereich

Die EA-Bewilligung gilt bis auf Widerruf und nur für die darin aufgeführte juristische Person. Bei Inkrafttreten neuer FHA gilt sie auch für diese.

Die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen ist nur für Waren zulässig, die sich als Ursprungserzeugnisse im Sinne der FHA bzw. der VUZPE qualifizieren.

4. Zuständige Stelle in der EZV

Die Zollkreisdirektionen sind für die in ihrem Zuständigkeitsgebiet (vgl. [Ziffer 13](#)) ansässigen EA zuständig und deren Ansprechpartner.

5. Ursprungsnachweise

Generell gilt als Ursprungsnachweis eine im vorgeschriebenen Wortlaut abgegebene Ursprungserklärung auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in welchem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Die gültigen Texte und welcher Typ von Erklärung im Rahmen der einzelnen FHA in Frage kommt, kann der [Beilage 1](#) entnommen werden. Die anderen [Sprachversionen](#) sind im D. 30 enthalten.

Die Erklärung ist in einer der Sprachen abzugeben, welche das jeweilige Abkommen dafür vorsieht (siehe [Beilage 1](#)). Abweichungen von den offiziellen Texten sind nicht erlaubt.

Die EA sind generell von der handschriftlichen Unterzeichnung der Erklärung befreit.

In Fällen nach Artikel 36 des Protokolls 3 zum FHA Schweiz-Europäische Gemeinschaft bzw. nach den entsprechenden Artikeln in gewissen anderen FHA ist das Ausfertigen von Ursprungserklärungen auf der Rechnung nicht erlaubt¹. Das vereinfachte Verfahren er-

¹ Siehe Zirkular [323.0.4.2012](#)

streckt sich deshalb nicht darauf. Auch EA müssen in diesen Fällen Warenverkehrsbescheinigungen beantragen (sofern das entsprechende FHA solche vorsieht).

6. Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und der Belege

Kopien der Ursprungsnachweise, die Ausfuhrbelege und alle Beweismittel, aufgrund derer die Ursprungsnachweise ausgestellt wurden, sind durch den EA mindestens 3 Jahre (ab Ausstellungsdatum) aufzubewahren.

7. Kontrollen

Die EZV ist befugt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren sowie die Echtheit und Richtigkeit von Ursprungsnachweisen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die EZV alle erforderlichen Kontrollen beim EA vornehmen. Dieser hat alle Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Personal leistet hierbei jede Hilfe.

8. Meldungen an die EZV

Der EA meldet der zuständigen Zollkreisdirektion

- alle Änderungen administrativer Daten (z.B. Änderung von Adresse, Sitz oder Firmenname, Wechsel der als verantwortlich gemeldeten Personen),
- Änderungen der Firmenstrukturen, Fusionen und dgl. sowie
- alle Veränderungen von gewisser Tragweite bei Daten, welche der EA im Auskunftsbogen bekannt gegeben hat (z.B. Aufgabe der Produktion oder der Exporttätigkeit, komplett neues Warenspektrum).

9. Auskunftsbogen

Die Zollkreisdirektion kann beim EA jederzeit das Ausfüllen des [Auskunftsbogens](#) verlangen. Sie tut dies in der Regel:

- bei altrechtlichen EA, welche noch nie einen Auskunftsbogen eingereicht haben,
- wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich Änderungen ergeben haben oder
- periodisch nach einer gewissen Zeit.

10. Anwendbares Recht

Es gelten die VAU und die Bestimmungen der Zollgesetzgebung. Im Falle von Widerhandlungen bleibt die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen vorbehalten.

11. Dokumentation / Neuerungen

Der Freihandelsbereich ist einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Der EA ist verpflichtet, sich im D. 30 und in den im [Internet veröffentlichten Zirkularen, Informationen und Merkblättern](#)¹ über die aktuellen Vorschriften informiert zu halten.

12. Ausbildung

Als Basisausbildung bietet die EZV ein kostenloses [elektronisches Lernprogramm](#) an. Das Grundwissen kann auch durch den Besuch von Kursen verwaltungsexterner Anbieter erworben und weiterentwickelt werden. Ergänzend bietet die EZV in Zusammenarbeit mit den IHK Seminare an, in welchen Vertreter der EZV über EA-spezifische Themen referieren. Zu diesen Seminaren werden exklusiv Personen von EA eingeladen.

13. Kontakte

Basel

Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 061 287 12 87
Fax 061 287 13 13
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 052 633 11 11
Fax 052 633 11 99
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

AG Bezirke Baden und
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,
GR ohne Bezirk Moësa; FL

Genf

Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 022 747 72 72
Fax 022 747 72 73
centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano

Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 091 910 48 11
Fax 091 923 14 15
centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch

TI, GR Bezirk Moësa

¹ News-Service unter: <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04070/index.html?lang=de>

Beilage 1

Staat oder Gebiet	Typ	Sprachen (Wortlaute D.30)
Albanien	A / Aa	E/D/F//Alb.
Ägypten	A / Aa	E/D/F//Arab.
Chile	A	E/D/F//S
Europäische Gemeinschaft	A / Aa	E/D/F//S/Blg./Tsch./Dän./Estn./Gr./HR/Lett./Lit./Ung./Malt./NL/Poln./Port./Rum./Slowe./Slowa./Finn./Schwed.
Färöer Inseln	A / Aa	E/D/F//Fär./Dän.
Hongkong	D	E
Island	A / Aa	E/D/F//Isl.
Israel	A / Aa	E/D/F//Hebr.
Japan	E	E
Jordanien	A / Aa	E/D/F//Arab.
Kanada	F	E/F
Kolumbien	E	E/S
Korea	D ¹	E

Staat oder Gebiet	Typ	Sprachen (Wortlaute: D.30)
Libanon	A / Aa	E/D/F//Arab.
Marokko	A / Aa	E/D/F//Arab.
Mazedonien	A / Aa	E/D/F//Maz.
Mexiko	C	E/D/F//S
Montenegro	A / Aa	E/D/F//M'negr
Norwegen	A / Aa	E/D/F//No.
Peru	D	E/S
SACU	D	E
Serbien	A / Aa	E/D/F//Serb.
Singapur	D	E
Tunesien	A / Aa	E/D/F//Arab.
Türkei	A / Aa	E/D/F//Tü.
Ukraine	A	E/D/F//Ukr.
Paläst. Beh.	A	E/D/F//Arab.

Ursprungserklärung Typ A

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.²) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte³ Ursprungswaren sind.

Ursprungserklärung Typ Aa (EUR-MED⁴)

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.²) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte³ Ursprungswaren sind.

- cumulation applied with⁵⁶
 - no cumulation applied⁶

Ursprungserklärung Typ C

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ...²) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte³ Ursprungswaren sind.

Ursprungserklärung Typ D (nur in englisch, für Peru auch in spanisch)

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No²) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of³ preferential origin.

Ursprungserklärung Typ E (nur in englisch, für Kolumbien auch in spanisch)

The exporter of the products covered by this document (Authorization No²) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of³ preferential origin.

Ursprungserklärung Typ F (nur in englisch oder französisch)

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No²) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of Canada/EFTA⁷ preferential origin.

¹ Für Erzeugnisse nach Artikel 3 der Beilage IV zum Anhang I des Freihandelsabkommens EFTA-Republik Korea ist anzugeben „the Provisions of Appendix 4 to Annex I (Exemptions from the Principle of Territoriality) have been applied“

² Bewilligungs-Nr. angeben

³ Die Angaben müssen den im D.30 enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Als Abkürzung für die Europäische Gemeinschaft kann „CE“ oder „EU“ verwendet werden. Die Bezeichnung „EG“ ist nur für Ägypten zulässig

⁴ Siehe [Wegleitung zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen](#)

⁵ Name des/r Staates/en oder Gebiete/s angeben

⁶ Je nach Fall auszufüllen oder wegzulassen

⁷ Canada/EFTA“ = feststehender Text. Im Rahmen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Kanada ist der Ausdruck „Canada/EFTA“ bzw. „Canada/AELÉ“ durch Canada/Switzerland“ bzw. „Canada/Suisse“ zu ersetzen